

THÜR. LANDTAG POST

08.11.2023 09:32

2849812023



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Landesbezirksleiter

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig
www.verdi.sat.de

Zentrale: 0341 52901-0
Fax: 500
lbz.sat@verdi.de

Den Mitgliedern des AfBJS

per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3015
zu Drs. 7/8644

7. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung am 24. November 2023 hierzu. Gern werden unsere Kolleg*innen aus der Praxis diese Gelegenheit wahrnehmen.

Wie gewünscht, übersenden wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbezirksleiter

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



Einige der Änderungen stellen eine gute Entwicklung dar. Wir weisen darauf hin, dass Kindertageseinrichtungen neben ihrem Auftrag zur frühkindlichen Bildung und Förderung zugleich wichtige Angebote zur Sicherung der Fachkräfte und damit zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Thüringen und seiner Kommunen sind. Sie sind die entscheidende öffentlich verantwortete Infrastruktur zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sind weiterhin zugleich eine entscheidende Voraussetzung, um im zunehmenden Konkurrenzkampf der Wirtschaftsstandorte um dringend benötigte ausländische Fachkräfte und deren Familien erfolgreich bestehen zu können. Voraussetzung dafür sind quantitativ und qualitativ gute Rahmenbedingungen, insbesondere für die Auszubildenden und Beschäftigten. Von qualitativ guten Rahmenbedingungen ist Thüringen weit entfernt. Kindertageseinrichtungen einschließlich der Schulhorte sind auch Bestandteil von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Dieser Aspekt faktischer Wirtschaftsförderung ist unseres Erachtens angesichts der demographischen Entwicklung noch zu wenig im Fokus der Politik. Dennoch gibt es einige Punkte, die wir gern ergänzen und konkretisieren würden. Außerdem müssen wir feststellen, dass die angedachten Änderungen bei weitem nicht ausreichen, um die Thüringer Kindertageseinrichtungen zukunftsfähig zu gestalten. Dafür sind weitere Gesetzesänderungen und Planungen nötig. Wir erlauben uns, diese an geeigneter Stelle in unserer Stellungnahme anzusprechen.

Die Demografische Entwicklung in Thüringen wird dazu führen, dass die Anzahl der Kinder im Alter von 1-6 Jahren abnimmt. Wir weisen sehr deutlich darauf hin, dass das kein Anlass sein darf, Kapazitäten abzubauen! Vielmehr stellt es eine Chance dar, die aktuell schwierigen Bedingungen, Personalnot und Raumknappheit, in den Einrichtungen zu verbessern. Auch darauf gehen wir im Folgenden ein. Auch für KiTas gilt, ein guter Betrieb ist ein Betrieb mit Tarifvertrag. Wir sehen unsere Tarifverträge im öffentlichen Dienst als „Leitwährung“. Lohndumping oder deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als dort vereinbart, sind inakzeptabel. Nach wie vor wird die Übertragung des Betriebs von Kindergärten an freie Träger der Jugendhilfe häufig zur Schlechterstellung des Personals gegenüber den Beschäftigten in kommunalen Einrichtungen missbraucht und zur Tarifflucht genutzt. Dies entspricht nicht den Intentionen des Subsidiaritätsgebotes des SGB VIII und ist eine wesentliche Ursache für schlechtere Rahmenbedingungen bei diesen Trägern und ihren Einrichtungen. Das Subsidiaritätsgebot des SGB VIII ist kein Schlechterstellungsgebot!

Wir regen eine dementsprechende Klarstellung der Intentionen des SGB VIII in § 3, Abs. 3 an und empfehlen folgende Neuformulierung bzw. Ergänzung unter Nummer 1 des genannten Absatzes:

1: den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung „unter Beachtung der tarifrechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die im Falle eines kommunalen Betriebs entstehen würden inklusive der Kosten für bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung entsprechend § 19, Abs. 1“.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Besserer Personalschlüssel und mehr Platz in den Räumen (pädagogischer Nutzraum)

Die demografische Entwicklung muss als Chance zur Steigerung der Qualität in den Einrichtungen und als Möglichkeit, gute Arbeitsbedingungen im Sozial- und Erziehungsdienst für die Kolleg:innen umzusetzen, genutzt werden. Wir begrüßen die Änderungen in § 16 Absatz 2 und 3 zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die Altersgruppe ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Es ist immer ein Schritt in die richtige Richtung, zu Gunsten der Kinder und der Beschäftigten das Verhältnis Betreuung/Anzahl Kinder so zu verbessern, dass weniger Kinder durch mehr Fachpersonal betreut werden. Auch die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels für alle Altersgruppen im Kindergartenbereich baut Verwaltungsaufwand ab und baut Konstanz auf.

Im Absatz zwei wird ebenfalls formuliert, dass „...zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:“ [Kinder betreut werden dürfen]. Diese Formulierung bezieht sich eindeutig auf die zu Beschäftigenden Fachkräfte. Genauer definiert werden sollte bereits an dieser Stelle im Gesetz, dass Ausfälle durch Urlaub, Krankheit oder Weiterbildung, sowie die Zeiten für Vor- und Nachbereitung in dieser Berechnung berücksichtigt werden müssen. Zu Personalengpässen kommt es vor allem, da die Träger von KiTas die Anzahl ihrer Fachkräfte zu knapp bemessen. In den eben genannten Fällen kommt es dadurch regelmäßig zu schlechteren, als im Gesetz vorgesehenen, Betreuungsschlüsseln. Hier bedarf es einer Konkretisierung des Mindestpersonalschlüssels. Hier sollte das Wort ‚regelmäßig‘ gestrichen werden, sodass die Formulierung lautet:

„(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich nicht mehr als:“

Außerdem ist unserer Ansicht nach im Gesetz deutlich festzuhalten, dass Assistent:innen, ohne den nötigen Fachabschluss, nicht in diese Berechnung einbezogen werden dürfen. Sie können zwar eine wertvolle Unterstützung sein, zur Erfüllung des Betreuungsschlüssels dürfen sie jedoch keinesfalls herangezogen werden!

Kleinere Gruppen sind auch ein Ausweg aus oft beengten räumlichen Verhältnissen in den Einrichtungen. Hier wünschen wir uns klare Mindestanforderungen für den Betrieb einer KiTa. Denn oft sind es auch die beengten Verhältnisse, die für schwierige Betreuungsverhältnisse in KiTas sorgen. Flur, Lagerräume und Toiletten sind keine Flächen zur pädagogischen Arbeit!

Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di kann das alles jedoch nur der Anfang einer langfristigen Planung mit dem folgenden Ziel für den Betreuungsschlüssel sein.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation muss in einem Thüringen Stufenplan erfolgen und folgendes Ziel haben:

Altersgruppe		Fachkraft-Kind-Relation
I	Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr	1 : 2
II	Kinder zwischen 12 und 36 Monaten	1: 3
III	Kinder von 36 Monaten bis zur Einschulung	1 : 7,5
IV	Kinder ab der Einschulung	1 : 10

Besondere Bedürfnisse

Der hier aufgeführte Stufenplan beruht auf einem Beschluss des ver.di Bezirks Thüringen und bezieht sich auf den ganz allgemeinen KiTa Betrieb. Aktuell ist es jedoch erforderlich, in Kindertageseinrichtungen auch auf besondere Betreuungsbedürfnisse von Kindern einzugehen und diese bestmöglich zu integrieren und in ihrer Entwicklung zu fördern. Dieser Anspruch ist im Sinne des Kindes, gesellschaftlich anerkannt und auf jeden Fall täglicher Antriebs für die Kolleg:innen in den KiTas. Kinder mit besonderen, zusätzlichen Betreuungsbedarf haben ein Recht darauf! Jedoch ist die Realität häufig eine Andere. Der aktuell gültige Schlüssel für Kinder mit Behinderung liegt bei einer Fachkraft zu 3,5 Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. Wir fordern an dieser Stelle eine deutliche Verbesserung auf eine Fachkraft zu 2,5 Kinder. Außerdem sollte die Feststellung des besonderen Bedarfes nicht ausschließlich für körperliche und psychische Behinderungen gelten. Auch Sprachbarrieren erfordern zusätzliches Personal, um die Kinder mit Migrationshintergrund so schnell wie möglich zu integrieren. Die Sprache ist dabei ausschlaggebend. Um besonderen Betreuungsbedürfnissen gerecht werden zu können, wäre es auch denkbar, den Schlüssel durch KiTa Sozialarbeit zu erfüllen oder gut funktionierende Modellprojekte (z.B. Sprach-KiTas) in den Regelbetrieb zu überführen.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit

Für eine qualitativ hochwertige Betreuung mit Bildungsauftrag sind Zeiten zur Vor- und Nacharbeit für alle Erzieher:innen und die Kitaleitung unerlässlich. Solche Zeiten müssen geplant werden und dürfen nicht der ständigen Personalnot zum Opfer fallen. Daher fordern wir eine transparente Darstellung/Ausweisung dieser Zeiten im Gesetz. Wir schlagen vor, zunächst für die Zeit für Vor- und Nacharbeiten mit regelmäßig 10% der Arbeitszeit anzusetzen. Außerdem müssen 28% einer Vollzeitstelle zusätzlich für Ausfall durch Urlaub und Krankheit angesetzt werden. Nur so lassen sich Personalengpässe eingrenzen, da die Einrichtungen Fehlzeiten von vornherein kalkulieren können. Selbstverständlich muss das entsprechend finanziert werden!

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



Zukünftig streben wir für die Personalberechnung einen Zeitanteil von 50% der Arbeitszeit als Zeit ohne direkten Kinderbezug an. Dazu gehört zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeit, Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung, Teambesprechungszeiten, Elternarbeit, Qualifizierung, Krank- und Urlaubstage. Das wäre ein großer Schritt in Richtung Qualität, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit eine Investition in die Zukunft unserer Kinder in Thüringen.

Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen:

§ 11 Abs. 1, Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers für Fachberatung

Wir halten im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der kontinuierlichen Beachtung der Mindestpersonalschlüssel eine diesbezügliche eindeutige Benennung dieser Aufgaben bei dem Rahmenvertrag entsprechend § 7a Abs. 1 und der Aufgabenstellung entsprechend § 11 der Fachberatung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für dringend erforderlich und empfehlen eine entsprechende eindeutige Klarstellung. Die bisherige Verantwortung im Falle der Unterschreitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Mindestpersonalschlüssels ist diffus und stellt eine latente Gefährdung sowohl der Kinder als auch der Beschäftigten dar. Aufgabe sowohl des überörtlichen als auch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss es sein, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Einhaltung der Mindestpersonalschlüssel, stets und ständig zu gewährleisten.

Fachkräftesicherung, Fachkräftegewinnung und Begleitung

Der Beruf Erzieher:in ist für viele junge Menschen aufgrund hoher Belastungen und schwieriger Ausbildungsbedingungen nicht attraktiv. Um jedoch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist es angezeigt, in diesen Bereich etwas zu verbessern. Der vorliegende Gesetzentwurf deutet beim Thema Ausbildung dabei in die richtige Richtung.

§ 28 Ausbildungsförderung

Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.

Wir empfehlen einen Passus:

„Der Landeszuschuss erfolgt unter der Voraussetzung der Zahlung einer Ausbildungsvergütung in Höhe des Tarifvertrages TvAÖD“.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



§ 22 Betriebskosten neue Formulierung in Absatz 1 → das begrüßen wir!

1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,

Wir begrüßen die Regelung zur Praxisintegrierten Ausbildung und der damit verbundenen Bezuschussung durch das Land. Weiterhin sollten jedoch folgende Dinge bzgl. der Ausbildung geregelt werden:

Zur Stärkung der Fachkräftegewinnung braucht es eine Ausbildungsinitiative des Landes für den Erzieher:innenberuf. Dazu gehören: der Ausbildungsabschluss auf DQR Level 6 Niveau, mit Ausbildungsvertrag und einer tariflichen Ausbildungsvergütung und Schulgeldfreiheit. Außerdem braucht es eine geprüfte Kompetenz der Ausbilder:innen in der Praxis und ein Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb. Zudem muss die Ausbildung, insbesondere der Unterricht wohnort- und praxisstellen-nah sein. Für die wöchentliche Anleitung und die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen sind für die Anleiter:innen bzw. Ausbilder:innen mindestens 5 Wochenstunden pro Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Nur so wird eine attraktive und qualitativ hochwertige Ausbildung über alle Träger der Einrichtungen hinweg gewährleistet. Ausbildungsstellen zu den normalen Betriebskosten rechnen zu können und zusätzlich 1.200 € gefördert zu bekommen, ist der richtige Ansatz.

Es ist höchste Zeit, die Fachkräftegewinnung zu fördern. Unserer Ansicht nach ist dafür eine Ausbildung ähnlich der dualen Berufsausbildung zielführend, Schulgeld und Praxisferne sind nicht zeitgemäß und schrecken jungen Menschen ab. In Thüringen werden aktuell jährlich ca. 700 Fachkräfte für den KiTa Bereich ausgebildet. Diese Zahl muss unbedingt auch in den kommenden Jahren gehalten werden. Bisher befinden sich jedoch lediglich 200 davon in einer Praxisintegrierten Ausbildung. Es ist also dringend angeraten zu prüfen, wie der Anteil von PiA in den nächsten Jahren deutlich gesteigert werden kann. Außerdem merken wir an, dass auch für Auszubildende unserer Ansicht nach Tarifverträge die Leitwährung sind.

Wir empfehlen folgende Klarstellung in § 22, Abs. 1, Satz 1 durch die Ergänzung:

Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung „unter Anwendung der einschlägigen und aktuellen tarifrechtlichen Bestimmungen für Kommunen“ erforderlich sind.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, wie im Gesetz geregelt, stellt nicht das Idealbild in unserem Sinne dar. Wir fordern eine einrichtungsbezogene statt der bisherigen kinderbezogenen Finanzierung. Dies würde auch trotz Schwankungen bei der Bele-

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



gung für die Einrichtungen Planungssicherheit bedeuten. Bisher war vor allem die Berechnung von Plätzen und Belegungen zu Stichtagen ausschlaggebend, was nicht immer der unterjährigen Praxis entsprach/entspricht.

Wir schlagen daher vor, dass die Betreuungsplätze, die in der Betriebserlaubnis angegeben sind als Grundlage für Betrieb und Finanzierung Einrichtungsbezogen gelten und das derzeitige Model mit Kind bezogener Finanzierung und den dazugehörigen Stichtagen dafür wegfällt.

Beitragsfreiheit braucht Qualität

Die im Gesetz geregelte Beitragsfreiheit begrüßen wir grundsätzlich, sie darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Qualität in der Kindertagesbetreuung führen oder die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verschlechtern. Aus diesem Grund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gedeckt sein muss. Eltern, die ein gutes Einkommen haben, können aus unserer Sicht dabei auch einen Beitrag leisten.

Die neue Formulierung im § 29 Absatz (2)

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln.

Die soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgt

- 1. nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden und*
- 2. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.“*

halten wir für schwierig. Aus dieser Formulierung ergibt sich automatisch ein höherer bürokratischer Aufwand für die Einrichtungen/Träger. Wir schlagen vor, die alte Formulierung:

„Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen.“

beizubehalten.

Qualitätssicherung – Zentrum für frühkindliche Bildung

Die in § 7 geregelte Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Thüringer KiTas begrüßen wir. Ein Zentrum für frühkindliche Bildung ist geeignet, die Bedingungen in den KiTas unabhängig zu evaluieren und Probleme aufzudecken. Auch Vorschläge zur Weiterentwicklung können regelmäßig hier erarbeitet werden. Auch für die Weiterbildung, insbesondere für KiTa-Leitungen, kann das Zentrum einen wertvollen Beitrag leisten. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



unter Nummer 2 genannten Angeboten zur Fort- und Weiterbildung um ergänzende, eigene Angebote handelt und bisherige Angebote zum Beispiel im Rahmen des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes bestehen bleiben bzw. fortgeführt werden. Wir empfehlen eine entsprechende Klarstellung.

Für die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen, müssen weiterhin das Ministerium, nachgeordnete Behörden und örtliche Jugendämter zuständig sein!

Um ein solches Zentrum für frühkindliche Bildung demokratisch aufzustellen, fordern wir die Akteure der frühkindlichen Förderung und Bildung, einschließlich der Gewerkschaften und Elternvertretungen, einzubeziehen. Daher schlagen wir einen Beirat vor, dem mindesten Elternvertreter:innen und Vertreter:innen der Gewerkschaft angehören. Ein solcher Beirat hätte vor allem die Funktion, Praxisnähe der Forschung sicherzustellen um zu verhindern, dass diese abgehoben von dem tatsächlichen Bedingungen vor Ort stattfindet.

Schlussbemerkung:

Es gäbe weitere Dinge zum Gesetzentwurf und zu Thüringer KiTa Landschaft zu sagen. Für diese Stellungnahme soll es das aber gewesen sein. Es bleibt der Verweis auf weitere notwendige Verbesserungen, die nicht in einzelnen Gesetzesänderungen vorgenommen werden sollten, sondern, dass es in Anbetracht des drohenden Kollapses des Systems, einen langfristigen und nachhaltigen Stufenplan braucht, welcher den Ausbau des Systems, die Hebung der Qualität und die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften synchronisiert. Dies haben vor allem für die Kolleg:innen in den Einrichtungen verdient, die tägliche für eine gute Erziehung und Bildung unserer Kinder kämpfen!

Landesbezirksfachbereichsleiter
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherungen und Verkehr

Landesbezirksfachbereichsleiter
Gesundheit, Soziale Dienste,
Bildung und Wissenschaft